

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Mitteldeutsche Barockmusik in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen e. V.** (im folgenden MBM genannt).
2. Die MBM hat ihren Sitz in Michaelstein (bei Blankenburg) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wernigerode eingetragen.

§ 2

Grundsätze, Zweck und Aufgaben

1. Die MBM verfolgt in der Zusammenarbeit ihrer Mitglieder das Ziel, die europäische Bedeutung der Barockmusikentwicklung im mitteldeutschen Kulturraum darzustellen und zur Geltung zu bringen, ihre reichen Zeugnisse und Leistungen zu bewahren und zu dokumentieren, ihre Erforschung zu befördern und ihre Verbreitung im deutschen und internationalen Musikleben zu unterstützen.
2. Die MBM verwirklicht diese Ziele, indem sie gemäß § 2 Abs.1 entweder überregional bedeutsame Vorhaben selbst (mit-)veranstaltet oder Projekte anderer Träger fördert. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Förderrichtlinien und der inhaltlichen sowie formalen Förderkriterien der MBM, deren Erlass der Zustimmung des Kuratoriums bedarf. Im Einzelnen fördert die MBM folgende Bereiche:
 - Konzerte, Musikfestspiele
 - Seminare zur Aufführungspraxis, auch für den künstlerischen Nachwuchs, sowie Wettbewerbe
 - Ausstellungen und museale Präsentationen
 - Forschungsprojekte zur mitteldeutschen Musikgeschichte
 - wissenschaftliche und musikpädagogische Veranstaltungen
 - Publikationen, Bild- und Tondokumentationen
 - Auf- und Ausbau von Datenbanken und ihre gemeinsame Nutzung
 - Konservierungs- bzw. Restaurierungsmaßnahmen.

Eine Förderung ist nicht von einer Mitgliedschaft in der MBM abhängig.

3. Die MBM strebt zur Erreichung der unter § 2, Abs. 1, genannten Ziele ein enges Zusammenwirken mit den Verwaltungen, den politischen und weiteren gesellschaftlichen Kräften in den beteiligten Kommunen, Landkreisen und Ländern an. Sie informiert in geeigneter Weise die Öffentlichkeit, wirbt ihre Unterstützung ein und wird beratend tätig.
4. Bezogen auf das Tätigkeitsgebiet, führt die MBM Informationen über das Musikleben zusammen und verwertet sie. Sie kann Publikationen herausgeben, die über die Vorhaben und Veranstaltungen der einzelnen Mitglieder sowie über die Arbeit der MBM informieren.
5. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit kann die MBM die in ihr zusammengeschlossenen Mitglieder im In- und Ausland vertreten.
6. Die MBM unterhält zur Erfüllung der Aufgaben eine Geschäftsstelle.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Organe der MBM sind mit Ausnahme des Geschäftsführers ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sein:
 - Institutionen, Gesellschaften und Vereine, die auf dem Gebiet der Erforschung und Pflege der mitteldeutschen Barockmusik aktiv tätig sind,
 - natürliche Personen, die auf dem Gebiet der Erforschung und Pflege mitteldeutscher Barockmusik tätige Institutionen sowie Gesellschaften/Vereine repräsentieren,
 - natürliche Personen, die im Auftrage der MBM tätig sind oder von ihr um ihre Mitarbeit gebeten werden,
 - natürliche und juristische Personen, die sich mit den Zielsetzungen der MBM identifizieren.
2. Über das schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt zum Jahresende, der vorher dem Präsidium schriftlich anzuzeigen ist,
 - durch Ausschluss, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen oder sonst aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder nach Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen,
 - und durch Tod des Mitglieds.Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte.
4. Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Ziele und Aufgaben der MBM in besonderer Weise um die Erforschung, Pflege und Verbreitung der mitteldeutschen Barockmusik verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind nach § 5 von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe vom Präsidium festgesetzt und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 6

Organe

1. Organe der MBM sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium – vertreten durch den Präsidenten –, der Geschäftsführer und das Kuratorium.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind das Präsidium, vertreten durch Präsidenten / Vizepräsidenten, und der Geschäftsführer. Jeder von ihnen ist vertretungsberechtigt nach außen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung des Präsidiums,
 - Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums und Entlastungserteilung,
 - Feststellung des Haushaltsplanes,
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich durch den Präsidenten einberufen werden. Dies geschieht sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Auf schriftlichen Antrag mit Unterschriften von einem Viertel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist spätestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung vom Präsidenten einzuberufen.
In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder nicht vertreten lassen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollanten zu unterschreiben ist.
5. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Präsidium

Das Präsidium besteht aus bis zu 8 Mitgliedern. Es wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Geschäftsführer zuständig sind.
2. Das Präsidium berät die Projekte und legt sie mit seinen Empfehlungen als Jahresplanung dem Kuratorium zur Beschlussfassung vor. Zu den weiteren Aufgaben gehören insbesondere

- Wahl des Präsidenten und eines Vizepräsidenten,
- Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
- Einsetzung von Arbeitsgemeinschaften, Ausschüssen und anderen Fachgremien,
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Geschäftsführers und Weiterleitung an die Mitgliederversammlung und das Kuratorium

3. Das Präsidium ist gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Kuratorium rechenschaftspflichtig.

§ 10

Einberufung, Beschlussfassung, Niederschrift

1. Eine Präsidiumssitzung wird nach Bedarf vom Präsidenten unter Mitteilung der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.
4. Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn der Präsident dies vorschlägt und kein Präsidiumsmitglied widerspricht.
5. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Präsident; Vizepräsident

1. Für den Fall, dass der Präsident verhindert ist, wird im Innenverhältnis der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.
2. Der Präsident lädt zu den Sitzungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
3. Der Präsident sorgt für die Ausführung der vom Präsidium bzw. Kuratorium innerhalb der jeweiligen Kompetenzen gefassten Beschlüsse, soweit diese Aufgabe nicht dem Geschäftsführer übertragen ist.

§ 12

Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer wird vom Präsidium bestellt und abberufen.
2. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte. Dazu gehören:
 - selbständige Leitung der Geschäftsstelle,
 - Umsetzung und Koordinierung von Beschlüssen des Präsidiums und der anderen Organe,
 - Verhandlungen mit Antragstellern, Auftragnehmern und Medien.
3. In begründeten Einzelfällen ist der Geschäftsführer nach Abstimmung mit dem Kuratorium befugt, von der Jahresplanung abweichende Entscheidungen zu treffen. Ein solcher Fall liegt dann vor, wenn das Arbeitsprogramm der MBM nicht erfüllt wird oder der Verlust von bewilligten Mitteln droht.

4. Der Geschäftsführer untersteht der Aufsicht des Präsidiums. Er ist dem Präsidium und dem Kuratorium gegenüber rechenschaftspflichtig.
5. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Er kann auch an den Sitzungen der Gremien gem. § 14 teilnehmen.
6. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer.

§ 13

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus je einem Vertreter des Bundes und der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.
2. Den Vorsitz führt im jährlichen Turnus ein Mitglied, beginnend mit dem Vertreter des Bundes, gefolgt von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.
3. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Es wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Kuratoriumsmitglied kann die unverzügliche Einberufung aus wichtigem Grund verlangen.
4. Der Präsident und der Geschäftsführer werden in der Regel zu den Sitzungen eingeladen und nehmen mit beratender Stimme teil.
5. Das Kuratorium entscheidet alle Fragen, die sich aus seiner Kompetenz durch die Bereitstellung von Fördermitteln ergeben. Dazu gehört der Beschluss über die Jahresplanung (§ 9 Abs. 2).
6. Vor Änderung des Vereinszwecks ist das Kuratorium zu hören.
7. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Arbeitsgemeinschaften und Fachgremien

1. Das Präsidium kann aus Fachleuten Arbeitsgemeinschaften, Ausschüsse, Beiräte und Fachkommissionen bilden. Dabei sind Vertreter der zuständigen Mitgliedsinstitutionen und -vereine zu konsultieren.
2. Die Arbeitsergebnisse sind dem Geschäftsführer vorzulegen.

§ 15

Finanzierung; Geschäftsjahr

1. Die Tätigkeit der MBM wird finanziert durch
 - Zuwendungen der Bundesrepublik Deutschland und der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
 - sonstige Zuwendungen aus öffentlicher oder privater Hand
 - Mitgliedsbeiträge
 - sonstige Einnahmen
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16
Auflösung

Die Auflösung der MBM kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Präsident vertretungsbefugter Liquidator. Bei der Auflösung der MBM oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken der Musikförderung anteilig durch den Bund und die Bundesländer Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt und Freistaat Thüringen zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des für den Sitz der MBM zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt entsprechend § 71 BGB mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft und löst die Satzung vom 11. Dezember 2008 ab.

Die Protokollführerin

Der Präsident

(Dr. Ute Poetzsch-Seban)

(Prof. Dr. Wolfgang Hirschmann)